

Kurztitel

Befähigungsnachweis - Gewerbe der Drucker u. Druckformenhersteller

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 291/1994 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 46/2000

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.09.1994

Außerkrafttretensdatum

08.02.2000

Text**Befähigungsnachweis - Kupferdruck**

§ 2. Die Befähigung für die auf den Kupferdruck eingeschränkte Ausübung des gebundenen Gewerbes der Drucker kann abweichend von dem im § 1 vorgeschriebenen Befähigungsnachweis auch nachgewiesen werden durch Zeugnisse

1. über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Kupferdrucker oder Tiefdruckformenhersteller und
2. über eine nachfolgende mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit gemäß § 22 Abs. 2 GewO 1994 und
3. über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung entsprechend der Unternehmerprüfungsordnung, BGBI. Nr. 453/1993, in der jeweils geltenden Fassung.